

Satzung über die Betreuenden Grundschulen der Verbandsgemeinde Montabaur vom 14. März 2013

Aufgrund der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03.2004 (GVBl 2004, 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), § 31 der Schulordnung für öffentliche Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO) in der Fassung vom 10.10.2008 sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S 25), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Montabaur in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur bietet als Träger der Grundschulen in der Verbandsgemeinde Montabaur ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den jeweiligen Grundschulen an.
- (2) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.
- (3) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten. Das Angebot an den verschiedenen Grundschulen kann sich jedoch je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme und die Abmeldung des Kindes von der Betreuenden Grundschule erfolgt ausschließlich im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Verbandsgemeindeverwaltung (Schulverwaltung) weitergeleitet. Die Zahl der vom Land im Rahmen des Bewilligungsverfahrens genehmigten Gruppen bildet die Grenze der Aufnahme in den Schulen.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind SchülerInnen der jeweiligen Grundschule. Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die jeweilige Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
 1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
 2. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind bzw. sich beide in Berufsausbildung befinden oder von denen ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist
 3. Geschwisterkinder
 4. Sonstige Kinder
- (3) Die Abmeldung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich dem Schulsekretariat mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Für die Anmeldung wird ein Anmeldeformular durch die Schulen verteilt.
- (5) Eine Anmeldung ist nicht auf das jeweilige Schuljahr begrenzt. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, maximal bis zum Ende der Schulpflicht in der Grundschule.

§ 3

Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:

1. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind,
2. die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.

Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 4

Beitragsbemessung und Beitragszahlung

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes Elternbeiträge. Der Beitrag ist durch die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge zu zahlen.
- (2) Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach dem Umfang des Betreuungsangebotes und ist wie folgt festgesetzt:
 1. für Grundschulen mit unter 8 Betreuungsstunden pro Woche 12,00 €/SchülerIn
 2. für Grundschulen mit 8 bis 12 Betreuungsstunden pro Woche 15,00 €/SchülerIn
 3. für Grundschulen mit mehr als 12 Betreuungsstunden pro Woche 20,00 €/SchülerIn (erweiterte Betreuende Grundschulen an Grundschulen mit Ganztagsangebot).
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Betreuung für jeden Monat in voller Höhe, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat die Betreuung besucht.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien in voller Höhe zu zahlen, da die Kosten für die Betreuende Grundschule jeweils jährlich ermittelt worden sind.
- (5) Eine Anpassung des Monatsbeitrages zu gegebener Zeit wird vorbehalten.

§ 5

Fälligkeit

Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt monatlich. Der Beitrag wird fällig am Ersten eines Monats. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Montabaur zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Barzahlung, Überweisung oder Bankeinzug erfolgen.

§ 6

Aufsichtspflicht und Versicherungen

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit der Betreuungszeit und endet grundsätzlich mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Bei auswärtigen Kindern, die mit dem Schulbus den Nachhauseweg antreten, endet die Aufsichtspflicht mit besteigen des Schulbusses.

(2) Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.

(3) Für den Schulbesuch und die Betreuung besteht eine Haftpflichtversicherung. Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthalts in der Schule und für den direkten Heimweg nach der Betreuung. Das Verlassen der Betreuung ohne Begleitung der Betreuungsperson ist nicht erlaubt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 19. August 2013 in Kraft.

Montabaur, den 14. März 2013

Edmund Schaaf
Bürgermeister